

Reglement der Gemeinde Gurwolf

vom 24. Mai 2018

über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser

Die Gemeindeversammlung / Der Generalrat

gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) (SR 814.20);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 28. Oktober 1998 über den Schutz der Gewässer (GSchV) (SR 814.201);

gestützt auf das Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG) (SGF 812.1);

gestützt auf das Gewässerreglement vom 21. Juni 2011 (GewR) (SGF 812.11);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);

gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG) (SGF 710.1),

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt, innerhalb des Perimeters, in dem öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen, die Beseitigung und Reinigung von verschmutztem Abwasser sowie die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser aus überbauten und nicht überbauten Grundstücken zu gewährleisten.

² Die Perimeter, in dem öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen, umfassen:

- a) Bauzonen (Art. 11 GSchG);
- b) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die öffentliche Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist (Art. 11 GSchG);
- c) Siedlungen mit fünf oder mehr ständig bewohnten Wohngebäuden, die im Prinzip nicht mehr als 100 Meter auseinanderliegen (Art. 15 GewG);
- d) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist.

2. KAPITEL

Bau der öffentlichen und privaten Anlagen

Art. 5 Groberschliessung

a) Erschliessungspflicht

¹ Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die erforderlichen öffentlichen kommunalen und interkommunalen Abwasseranlagen, die zur Groberschliessung gehören und die ihr Eigentum sind oder werden (Art. 94 und 96 RPBG). Dabei berücksichtigt sie die Vorgaben des GEP.

² Die öffentlichen Anlagen umfassen:

- a) die öffentlichen Kanalisationen für verschmutztes und Mischabwasser;
- b) die öffentlichen Regenabwassersammelkanäle;
- c) die Kontrollschächte (Einsteigschächte sowie Inspektionsöffnungen) für die öffentlichen Kanalisationen und Regenabwassersammelkanäle;
- d) die Abwasserhebeanlagen (Pumpwerke) für die öffentlichen Kanalisationen.

³ Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbands der Region Murten (ARA).

Art. 6 b) Vorfinanzierung

¹ Reicht ein Eigentümer ein Baugesuch für ein Gebäude in einem Gebiet ein, dessen Überbauungsgrad den Bau einer öffentlichen Kanalisation nicht unmittelbar rechtfertigt, so kann ihn der Gemeinderat verpflichten, die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Kanalisation vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen.

² Die Rückerstattung der Baukosten wird durch Vereinbarung geregelt (Art. 96 Abs. 2 RPBG).

Art. 7 Feinerschliessung

¹ Die privaten Anlagen für die Grundstücksentwässerung werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern gebaut, geändert, betrieben und unterhalten. Die entsprechenden Kosten gehen zu ihren Lasten (Art. 97 RPBG).

² Die privaten Anlagen für die Grundstücksentwässerung umfassen:

- a) Die Regenabwassersammelkanäle und Kanalisationen für verschmutztes, Misch- und nicht verschmutztes Abwasser, die der Grundstücksentwässerung dienen;
- b) die Kontrollschächte (Einsteigschächte sowie Inspektionsöffnungen) für die privaten Anlagen;
- c) die Versickerungs- und Retentionsanlagen, die der individuellen Grundstücksentwässerung für das unverschmutzte Abwasser dienen;
- d) die weiteren Anlagen für die Grundstücksentwässerung wie beispielsweise Abwasserhebeanlagen oder Anlagen für die Vorbehandlung des Abwassers.

² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen.

3. KAPITEL

Grundsätze für die Abwasserbeseitigung

Art. 14 Allgemeine Grundsätze

¹ Verschmutztes Abwasser ist in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser dürfen nur in Gebieten mit Mischsystem und erst in der Grundstückanschlussleitung zusammengeführt werden.

² Nicht verschmutztes Regenwasser ist versickern zu lassen. Wenn die örtlichen Bedingungen dies nicht erlauben, kann dieses Abwasser unter Einhaltung des GEP in die Regenabwassersammelkanäle oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.

³ Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Wenn die örtlichen Bedingungen weder dessen Versickerung noch dessen Einleitung in die Regenabwassersammelkanäle oder die oberirdischen Gewässer erlauben, darf dieses Abwasser nicht gefasst werden.

Art. 15 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

¹ Die Gemeinde legt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die genauen Standorte der Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation sowie der allfälligen Einleitstellen in die oberirdischen Gewässer fest.

² Die rechtlichen Anschlussbedingungen sind durch die Gewässerschutzgesetzgebung geregelt.

³ Die Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation werden gemäss den Normen und Richtlinien der Berufsverbände und des Amtes für Umwelt (AfU) verwirklicht.

⁴ Die Anschlüsse müssen die im GEP der Gemeinde festgelegten Vorgaben einhalten.

⁵ Bei Änderungen der öffentlichen Kanalisation (z. B. Wechsel vom Mischsystem zum Trennsystem) weist der Gemeinderat die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer an, den Anschluss spätestens bei der Änderung des Gemeindeflurnetzes entsprechend den Vorgaben des GEP anzupassen. Der Gemeinderat informiert die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer frühzeitig (Art. 18 GewR).

⁶ Die Kosten für die Anpassung der Anschlüsse werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern getragen.

Art. 16 Ausserbetriebsetzung der privaten Abwasserreinigungsanlagen (Kleinkläranlagen)

¹ Nach dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation werden die vorher benutzten privaten Abwasserreinigungsanlagen ausser Betrieb gesetzt.

² Diese Arbeiten gehen zulasten der Eigentümerinnen und Eigentümer, die keinerlei Anspruch auf Entschädigung haben.

Art. 19 Vorbehandlung

a) Anforderungen

¹ Für verschmutzte Abwässer, die den Anforderungen der GSchV nicht genügen, wird vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer eine entsprechende Vorbehandlung verlangt.

² Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zu Lasten des Verursachers.

³ Der Gemeinderat kann mit der Zustimmung des AfU auf die Forderung nach einer Vorbehandlung verzichten, wenn die Ableitung und die Reinigung der Abwässer kein Problem für die öffentlichen Abwasseranlagen der ARA Region Murten darstellt.

Art. 20 b) Änderungen in Industrie- und Gewerbebetrieben

¹ Änderungen in Industrie- und Gewerbebetrieben wie die Umnutzung der Räumlichkeiten, der Umbau bzw. die Erweiterung von Anlagen oder die Änderung der Produktionsverfahren, die die Gewässer gefährden können, sind nach dem ordentlichen Verfahren baubewilligungspflichtig (Art. 84 RPBR).

² Bei der Inbetriebnahme der Anlagen übermitteln die Betriebe der Gemeinde einen ausführungskonformen Kanalisationsplan.

Art. 21 Kontrolle der Ausläufe von Industrie- und Gewerbebetrieben

¹ Der Gemeinderat und das AfU können die Ausläufe jederzeit auf Kosten des Betreibers analysieren und messen lassen.

² Der Gemeinderat kann den Betreiber verpflichten, einmal jährlich einen Bericht über die Konformität der Abwasserqualität mit den anwendbaren Weisungen des Bundes und des Kantons oder ein gleichwertiges Dokument vorzulegen.

³ Der Konformitätsbericht ist nach den Weisungen des AfU zu erstellen.

Art. 22 Schwimmbäder

¹ Das für die Reinigung mit chemischen Produkten der Filter und Becken verwendete Wasser ist im Trennsystem an die Schmutzabwasserkanalisation oder im Mischsystem an die Mischabwasserkanalisation anzuschliessen.

² Der Inhalt der Schwimmbecken wird wenn möglich versickert oder, falls dies nicht möglich ist, in die Regenabwassersammelkanäle eingeleitet.

³ Die Weisungen des AfU sind zu befolgen.

Art. 23 Unterhalt der öffentlichen Anlagen auf privaten Grundstücken

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, die Arbeiten, die für den Unterhalt und die Reparatur der auf ihrem Grundstück sich befindenden öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich sind, zu dulden.

² Sie haben Anrecht auf eine Abfindung, falls diese Arbeiten Schäden zur Folge haben.

³ Zu diesem Zweck erstellt sie einen Finanzplan für die Investitionen, der folgende Einnahmen umfasst:

- a) einmalige Gebühren (Anschlussgebühr und Vorzugslast);
- b) Benutzungsgebühren (Grundgebühr, Betriebsgebühr);
- c) Subventionen und andere Beiträge Dritter.

⁴ Die Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer an der Finanzierung des Baus und der Nutzung der Abwasseranlagen im Rahmen eines Quartierplans oder einer Erschliessung (Detailerschliessung) bleibt vorbehalten. Sie kann nicht von den in Absatz 1 vorgesehenen Gebühren abgezogen werden.

Art. 27 Kostendeckung und Kostenermittlung

¹ Die Gebühren müssen so festgesetzt werden, dass sowohl alle für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt anfallenden Kosten als auch die durch Investitionen entstehenden finanziellen Lasten (Abschreibung der Schulden und Zinsen) und die späteren Ausgaben für die Werterhaltung der Anlagen aus den Einnahmen gedeckt werden können.

² Die Gemeinde erfasst die Wertminderungen des Verwaltungsvermögens der öffentlichen Abwasseranlagen in der Buchhaltung.

³ Sie leistet regelmässige Zuweisungen an die Spezialfinanzierungen; der Umfang dieser Zuweisungen ist abhängig vom Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 28 Werterhaltung der Anlagen

Die jährliche Zuweisung an die Spezialfinanzierungen beträgt mindestens:

- a) 1.25 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserleitungen;
- b) 3 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
- c) 2 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Sonderbauwerke, wie Regenwasserbecken und Pumpwerke.

Art. 29 Mehrwertsteuer (MWST)

Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die MWST nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so wird die MWST auf den steuerbaren Leistungen zusätzlich zu den in diesem Reglement vorgesehenen Beträgen erhoben.

Art. 34 Einforderung

a) Fälligkeit der Anschlussgebühr

¹ Die in den Artikeln 30 bis 31 vorgesehene Gebühr ist fällig, sobald die Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist.

² Ab Baubeginn können Vorauszahlungen erhoben werden.

³ Die Zusatzgebühr gemäss Artikel 30 Absatz 2 ist fällig, sobald die Baubewilligung erteilt wurde.

Art. 35 b) Fälligkeit der Vorzugslast

Die Vorzugslast ist fällig, sobald das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann.

Art. 36 Schuldner

¹ Schuldner der Anschlussgebühr ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der Liegenschaft zum Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation.

² Schuldner des Erschliessungsbeitrages ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt, ab dem der Anschluss möglich ist.

Art. 37 Zahlungserleichterung

Der Gemeinderat kann dem Schuldner Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diesen eine untragbare Belastung darstellt. Er kann ausserdem eine Zahlung in Raten bewilligen.

Art. 38 Wiederkehrende Benutzungsgebühren

¹ Die Benutzungsgebühren umfassen:

- a) die Grundgebühr;
- b) die Betriebsgebühr.

² Sie werden zur Deckung der mit den Abwasseranlagen in Verbindung stehenden Finanzierungskosten, der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten erhoben.

³ Sie werden jährlich erhoben.

Art. 39 Grundgebühr

a) Für ein Grundstück in der Bauzone

¹ Die Grundgebühr dient der Werterhaltung der öffentlichen Anlagen. Durch sie werden sämtliche Fixkosten der Abwasseranlagen, d. h. alle mit den Anlagen verbundenen Aufwände (Abschreibung und Zinsen) gedeckt. Sie trägt der potenziellen Nutzung der Kanalisation, der Regenabwassersammelkanäle und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Rechnung. Die Grundgebühr berechnet sich wie folgt:

- a) höchstens Fr. 1 pro m² Parzellenfläche.

Art. 44 Kompetenzübertragung

Für die Gebühren, für die dieses Kapitel eine Obergrenze vorsieht, legt der Gemeinderat die genaue Höhe der Gebühr in einem Tarifblatt fest.

6. KAPITEL

Verwaltungsgebühren

Art. 45 Gebühren

a) Im Allgemeinen

¹ Die Gemeinde erhebt für ihre Dienste, die eine Prüfung der Pläne sowie eine Kontrolle der Anschlüsse vor Ort umfassen, eine Gebühr von Fr. 200.-- bis maximal Fr. 15'000.--.

² Innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Beträge wird die Verwaltungsgebühr nach der Bedeutung der Bauten und dem Umfang der von der Gemeindeverwaltung geleisteten Arbeit festgesetzt.

Art. 46 b) Zusätzliche Kontrollen

¹ Sind wegen besonderer Umstände oder unvollständiger Pläne zusätzliche Kontrollen oder Expertisen erforderlich, kann die Gemeinde für die daraus entstehenden Kosten eine zusätzliche Gebühr im Umfang der von der Gemeindeverwaltung geleisteten Arbeit von höchstens Fr. 5'000.-- verlangen.

² Das Gleiche gilt für Kosten, die durch nachträgliche Kontrollen der Anlagen entstehen.

7. KAPITEL

Verzugszinsen, Zuwiderhandlung und Rechtsmittel

Art. 47 Verzugszinsen

Sämtliche nicht fristgerecht bezahlte Abgaben und Gebühren werden zu einem Verzugszinssatz von 2% verzinst.

Art. 48 Zuwiderhandlung

¹ Jede Zuwiderhandlung gegen das vorliegende Reglement wird mit einer Busse von Fr. 20.-- bis 1'000.-- bestraft. Der Gemeinderat behält sich vor, entsprechend der Schwere des Verstosses oder dessen Folgen Strafanzeige einzureichen.

² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 49 Schäden ARA Region Murten

Wird die Gemeinde für Schäden an der ARA Region Murten als Folge von Verschmutzung verantwortlich gemacht, so haftet der Verursacher gegenüber der Gemeinde für die daraus folgenden Kosten.

ANHANG

TARIFBLATT

Der Gemeinderat

gestützt auf Artikel 44 des Reglements über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser

beschliesst:

Die im Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser vorgesehenen Gebühren werden wie folgt festgelegt:

Art. 30 Einmalige Anschlussgebühr für ein bebautes Grundstück in der Bauzone

Die Gebühr beträgt Fr. 35.-- pro m² Parzellenfläche x Geschossflächenziffer (GFZ) der betreffenden Zone (vgl. Gemeindebaureglement, GBR). Für Zonen ohne GFZ wird die GFZ von 0.8 angewendet.

Art. 31 Einmalige Anschlussgebühr für ein bebautes Grundstück ausserhalb der Bauzone und landwirtschaftliche Grundstücke

Die Gebühr beträgt Fr. 35.-- pro m² Parzellenfläche x Geschossflächenziffer (GFZ) einer Zone mit vergleichbarer Nutzung (vgl. Gemeindebaureglement, GBR).

Art. 39 Grundgebühr für ein Grundstück in der Bauzone

Für die gemischten Zonen und Industriezonen: Fr. 0.5.-- pro m² Parzellenfläche

Für alle anderen Zonen gemäss der untenstehenden Tabelle:

Gemeinde Gurwolf		Gebühr			
Parzellenfläche	m ²	< 200	> 200	> 800	> 2000
Gebühr	Fr.	100.--			
Für jeden weiteren m ²	Fr. par m ²	-	0.4.--	0.3.--	0.2.--
Beispiel:					
Für eine Parzelle mit einer Oberfläche von 700 m ² beträgt die Grundgebühr:					
Fr. 100.-- (für die ersten 200 m ²) + Fr. 200.-- (für 500 m ² zu Fr. 0.4 pro m ²) = Fr. 300.-- (exkl. MwSt.)					

Art. 40 Grundgebühr für ein bebautes Grundstück ausserhalb der Bauzone und landwirtschaftliche Grundstücke

Gemäss Tabelle des Artikels 39.

Art. 41 Betriebsgebühr

Die Betriebsgebühr beträgt Fr. 3.-- pro m³ verbrauchte Wassermenge gemäss Zahler.

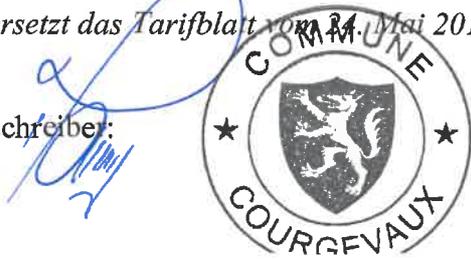
Art. 43 Beseitigung von nicht verschmutztem Regenabwasser

Die Gebühr gemäss Artikel 39 resp. 40 wird um 25 % reduziert.

Durch den Gemeinderat von Gurwolf am 27. Januar 2020 angenommen.

Annuliert und ersetzt das Tarifblatt vom 24. Mai 2018 und vom 29. April 2019.

Der Gemeindeschreiber:



Der Gemeindepräsident:

[Handwritten signature]